

Antrag der Finanzkommission\* vom 9. September 2010  
Antrag der Geschäftsprüfungskommission\*\*  
vom 9. September 2010

KR-Nr. 253/2010

## **Beschluss des Kantonsrates über die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Berichte und Anträge der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission vom 9. September 2010 sowie nach Anhörung des Regierungsrates vom 7. September 2010,

*beschliesst:*

I. Es wird gestützt auf § 34 f des Kantonsratsgesetzes eine Parlamentarische Untersuchungskommission mit elf Mitgliedern eingesetzt.

II. Gegenstand der parlamentarischen Untersuchung bilden die Vorkommnisse bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich.

Die Untersuchungskommission hat insbesondere zu untersuchen,

- ob es in der BVK bzw. innerhalb der Finanzdirektion sowie bei der externen Kontrolle organisatorische oder strukturelle Versäumnisse gab, welche das Begehen von Verfehlungen begünstigten;
- ob innerhalb der BVK bzw. der Finanzdirektion sowie bei der externen Kontrolle Aufsichtspflichten vernachlässigt wurden.

---

\* Die Finanzkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Martin Arnold, Oberrieden (Präsident); Rosmarie Joss, Dietikon; Hans Läubli, Affoltern a. A.; Brigitta Leiser-Burri, Regensdorf; Thomas Maier, Dübendorf; Sabine Sieber Hirschi, Sternenberg; Armin Steinmann, Adliswil; Theo Toggweiler, Zürich; Rolf Walther, Zürich; Katharina Weibel, Seuzach; Hansueli Züllig, Zürich; Sekretärin: Evi Didierjean.

---

\*\* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Heinrich Wuhrmann, Dübendorf (Präsident); Nicole Barandun-Gross, Zürich; Marco V. Camin, Zürich; Lilith Claudia Hübscher, Winterthur; Lisette Müller-Jaag, Knonau; Martin Naef, Zürich; Yves Senn, Winterthur; Rolf Steiner, Dietikon; Peter Uhlmann, Dinhard; Rahel Walti, Thalwil; Claudio Zanetti, Zollikon; Sekretärin: Madeleine Speerli.

Aufgrund des Untersuchungsergebnisses hat die Untersuchungskommission organisatorische und strukturelle Verbesserungsvorschläge aufzuzeigen, wie solche Vorkommnisse durch die Aufsichts- und Oberaufsichtsbehörden frühzeitig erkannt und verhindert werden können und wie das reibungslose Funktionieren der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich sichergestellt werden kann.

III. Die Untersuchungskommission erstattet dem Kantonsrat Bericht über das Ergebnis ihrer Untersuchungen, insbesondere über allfällige festgestellte Verantwortlichkeiten und institutionelle Mängel. Sie unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für Massnahmen organisatorischer und rechtlicher Art.

IV. Das Sekretariat der Untersuchungskommission wird von den Parlamentsdiensten geführt.

V. Die Geschäftsleitung genehmigt auf der Basis einer Kostenschätzung die für die Arbeit der Untersuchungskommission anfallenden Kosten (personelle und organisatorische Massnahmen) und ergänzt entsprechend das Budget des Kantonsrates.

VI. Die Interfraktionelle Konferenz wird beauftragt, die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums der Untersuchungskommission vorzubereiten.

VII. Veröffentlichung im Amtsblatt.

VIII. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 9. September 2010

Im Namen der Finanzkommission

Der Präsident:  
Martin Arnold

Die Sekretärin:  
Evi Didierjean

Zürich, 9. September 2010

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission

Der Präsident:  
Heinrich Wuhrmann

Die Sekretärin:  
Madeleine Speerli

## **Begründung**

### **1. Ausgangslage**

Am 4. Juni 2010 orientierte die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich über eine Strafuntersuchung gegen ein Kadermitglied der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich wegen Korruptionsvorwürfen. Es bestehe der Verdacht, dass der Angeschuldigte aus seiner amtlichen Tätigkeit privat unrechtmässigen Nutzen in einem noch zu klärenden Umfang gezogen habe.

Am gleichen Tag nahm die Finanzdirektorin Stellung zur Verhaftung des BVK-Kadermitglieds. Dabei wies sie darauf hin, dass die Finanzdirektion an einer rückhaltlosen und vollständigen Aufklärung interessiert sei, und bot ihre uneingeschränkte Mithilfe an. Die Finanzdirektorin selber hatte bei der Oberstaatsanwaltschaft eine Anzeige eingereicht, nachdem sie aus ihrer eigenen Direktion einen Hinweis auf ein mögliches Fehlverhalten eines BVK-Mitarbeiters erhalten hatte. Gleichzeitig kündigte sie eine Administrativuntersuchung durch eine externe und unabhängige Stelle an. Diese Untersuchung solle aufzeigen, weshalb die Kontrollmechanismen in der BVK nicht genügend gegriffen hätten bzw. ob und allenfalls wie sie erweitert werden müssten.

Am 14. Juni 2010 orientierte die Finanzdirektorin die Öffentlichkeit über die fristlose Entlassung des verhafteten BVK-Anlagechefs. Ihren Entscheid stützte sie auf einen vertraulichen Statusbericht ab, den sie von der Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit dem verhafteten Anlagechef erhalten hatte.

Am 6. Juli 2010 teilte die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich mit, dass die wegen Bestechung des ehemaligen Anlagechefs geführte Strafuntersuchung in der Zwischenzeit auf acht angeschuldigte Personen ausgedehnt worden sei. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich zwei Personen in Untersuchungshaft. Gleichentags orientierte die Finanzdirektorin, dass die angekündigte Administrativuntersuchung angesichts der Komplexität der pendenten Fragestellungen nicht von einer Einzelperson bewältigt werden könne. Die Untersuchung werde deshalb thematisch aufgeteilt und an zwei Stellen vergeben. Der Teil der Administrativuntersuchung, der die Organisation der BVK und ihre Corporate Governance betreffe, werde von Prof. Georg Müller übernommen. Mit dem anderen Teil der Administrativuntersuchung wolle die Finanzdirektorin eine Revisionsgesellschaft beauftragen. Eine erste Eingrenzung der infrage kommenden Unternehmen habe bereits stattgefunden.

## **2. Gemeinsame Subkommission der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission**

Angesichts der grossen politischen Bedeutung dieser Vorkommnisse setzten die Finanzkommission am 8. Juli 2010 und die Geschäftsprüfungskommission am 13. Juli 2010 eine gemeinsame Subkommission für die näheren Abklärungen ein. Die kommissionsübergreifende Subkommission unter dem Vorsitz des Präsidenten der Finanzkommission nahm ihre Arbeit bereits an einer ersten Sitzung vom 12. Juli 2010 auf, an der Rahmenbedingungen und Arbeitsweise festgelegt wurden. Am 26. August 2010 liess sie sich von Regierungsrätin Ursula Gut-Winterberger über den aktuellen Stand der Administrativuntersuchung orientieren. Danach beriet die Subkommission die Möglichkeit, für die weiteren Untersuchungen eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) einzusetzen.

## **3. Aufgaben und Ziele der parlamentarischen Oberaufsicht**

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages, aber auch angesichts des Umfangs und der Bedeutung der Vorkommnisse bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich ist es die Pflicht des Kantonsrates, seiner Aufsichtsfunktion bestmöglich und vollumfänglich nachzukommen. Im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht soll die politische Aufarbeitung der Vorkommnisse und der Umstände, welche diese begünstigt haben, sachlich und überparteilich und damit breit abgestützt erfolgen. Aus den Feststellungen und Schlussfolgerungen sind allenfalls Empfehlungen für Verbesserungen oder gesetzliche Anpassungen zu formulieren. Letztendlich ist das Ziel dieser Untersuchung die Sicherstellung des guten Funktionierens der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich und der Oberaufsicht des Kantonsrates über die Regierung und Verwaltung. Nur so kann die Glaubwürdigkeit in die kantonalen Organe und Behörden wieder hergestellt werden.

Um den Auftrag der parlamentarischen Oberaufsicht wie umschrieben erfüllen zu können, genügt es nicht, sich auf die von der Finanzdirektion veranlasste Administrativuntersuchung abzustützen. Die Finanzdirektion, der die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich angegliedert ist, ist Bestandteil der politischen Abklärungen. Folglich haben diese unabhängig und ohne Einschränkungen von aussen sowie mit eigenen Ressourcen zu erfolgen. Die eingesetzte Kommission ist deshalb mit den notwendigen Ressourcen und mit entsprechenden Kompetenzen auszustatten.

Gemäss § 34 f des Kantonsratsgesetzes kann der Kantonsrat zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsunterlagen eine Untersuchungskommission einsetzen, falls Vorkommnisse von grosser Tragweite im Zuständigkeitsbereich der Oberaufsicht der besonderen Klärung bedürfen. Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Regierungsrates.

#### **4. Anhörung des Regierungsrates**

Der Regierungsrat hat den Entwurf der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates zum Antrag an den Kantonsrat auf Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zur Kenntnis genommen. Die Einsetzung einer PUK liegt in der Kompetenz des Kantonsrates. Der Regierungsrat ist gemäss § 34 f Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes (KRG, LS 171.1) vorgängig anzuhören.

Die Korruptionsvorwürfe gegen den inzwischen fristlos entlassenen Anlagechef der BVK sind aufgrund einer Strafanzeige der Finanzdirektorin zum Gegenstand einer Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft III geworden. Noch am Tag, als die Oberstaatsanwaltschaft dies mit einer Medienmitteilung öffentlich bekannt machte (4. Juni 2010), hat die Finanzdirektorin eine Administrativuntersuchung zu den Vorgängen im BVK-Anlagebereich angekündigt, die parallel zur Strafuntersuchung geführt wird. Ebenso hat die Finanzdirektorin bereits damals mitgeteilt, dass sie an einer schnellen und rückhaltlosen Aufklärung der Vorgänge festhält und der Staatsanwaltschaft bei ihrer Untersuchung jede mögliche Kooperation anbiete.

Die Aufträge für diese Administrativuntersuchung sind inzwischen vergeben. Aufgrund der Komplexität des Falles wurden diese an zwei Stellen vergeben. Der emeritierte Zürcher Rechtsdozent Prof. Dr. Georg Müller wird vorab die Organisation und die Corporate Governance innerhalb der BVK allgemein untersuchen und auch Vorschläge machen, wie diese verbessert werden können. Die Revisionsgesellschaft BDO AG, Zürich, ihrerseits wird eine Reihe von namentlich bezeichneten externen Mandaten der BVK auf die mit diesen verbundenen Risiken hin untersuchen. Dabei wird unter anderem ein Fokus auf personelle Verflechtungen und Interessenkollisionen gelegt. Sollten sich daraus organisatorische oder prozessuale Verbesserungen ableiten lassen, werden Prof. Dr. Georg Müller und die BDO AG zusammenarbeiten.

Ziel beider Teile der Administrativuntersuchung ist es, dafür zu sorgen, dass die BVK möglichst rasch zu Organisationsstrukturen und

einem Vergabeprozess bei den externen Mandaten gelangt, mit denen künftig der grösstmögliche Schutz vor Verfehlungen gewährleistet werden kann. Dem Regierungsrat ist an raschen Ergebnissen dieser Untersuchung gelegen, damit die BVK mit einer gut abgesicherten Corporate Governance weiterarbeiten kann. Die Untersuchung wird vor allem die gegenwärtige Organisation analysieren, aber auch jene der jüngeren Vergangenheit.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Strafuntersuchung und die eingeleiteten Administrativuntersuchungen die erforderliche Transparenz schaffen und die notwendigen Massnahmen aufzeigen werden. Er anerkennt jedoch, dass der Kantonsrat angesichts der Tragweite der Vorkommnisse durch die Einsetzung einer PUK seine Aufsichtspflicht über die Verwaltung wahrnehmen und auch die politische Aufarbeitung der Vorgänge in der BVK an die Hand nehmen will. Das Nebeneinander von PUK, Strafuntersuchung und Administrativuntersuchungen macht eine Koordination dieser Verfahren unerlässlich. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Parlamentarische Untersuchungskommission dieser Tatsache Rechnung tragen wird.

## **5. Antrag auf Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK)**

Nach Würdigung der gesamten Umstände kommen die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission zum Schluss, dass die Einsetzung einer PUK vorliegend angezeigt ist. Mit ihr können die notwendigen Voraussetzungen für die Untersuchung der Vorkommnisse bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich bestmöglich sichergestellt werden. Die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission beantragen deshalb dem Kantonsrat die Einsetzung einer PUK gemäss § 34 f des Kantonsratsgesetzes.